

Hundsteuersatzung der Gemeinde Bülstringen

Aufgrund der §§ 1,8,9 und 99 Absatz 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 17. Juni 2014 sowie der §§ 3,12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bülstringen in seiner öffentlichen Sitzung am **12.10.2015** folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Die Gemeinde **Bülstringen** erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat.
3. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
3. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs.1).

§ 5

Festsetzung der Fälligkeit

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	25,00 €
b) für den zweiten Hund	50,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	75,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	375,00 €

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen
3. Hunde, für die die Steuer nach § 10 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7**Zwingersteuer**

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in §6 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
3. Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden
 - b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der Hunde zu ersehen ist
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers bei der Gemeinde gemeldet

§ 8**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind, entsprechend des Tierschutzes gehalten werden und der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 9**Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder , tauber oder sonst hilfloser Personen dienen,
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird

§ 10**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

§ 11**Meldepflicht**

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des §2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden.
Im Fall einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben
3. Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
3. Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
4. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Preis von 2,00 € ausgehändigt.
Unbrauchbar gewordene Marken können zum Preis von 2,00 € gegen eine neue Marke getauscht werden, die unbrauchbar gewordene Marke ist vorzulegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

§ 14**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Hundesteuersatzungen der Gemeinden:

Wieglitz vom 14.07.1997
Bülstringen vom 19.11.2001

außer Kraft.

Bülstringen, den 12.10.2015


Fahrenfeld
Bürgermeister

